

ZLVR

Zeitschrift für Landesverfassungsrecht und Landesverwaltungsrecht

Herausgegeben von:
Hannes Berger
Lukas C. Gundling

Schriftleitung:
Sebastian R. Bunse

Forschungsstelle Öffentliches
Recht der Länder

Inhalt dieses Heftes

Historische Grundlagen des heutigen Abfallrechts im Landes- und Kommunalrecht vom Mittelalter bis zur Wiedervereinigung Seite 1

Berger

Zur Vermeidung der Funktionsunfähigkeit des Thüringer Verfassungsgerichtshofs – Selbstergänzung als Vorschlag Seite 8

Gundling

Rezensionsteil

Constantin Hruschka (Hrsg.), GFK, Genfer Flüchtlingskonvention, Handkommentar, Nomos Baden-Baden 2022 (Fuchs) Seite 12

Harald Gampe/Gerald Rieger, Schulgesetz Nordrhein-Westfalen. Kommentar mit Schaubildern und ausführlichem Stichwortverzeichnis, Verlag F&L Schulorganisation Beckum, 12. Aufl. 2023 (Meik)

Andreas Müller, Schulrecht mal anders! Die wichtigsten Fälle zum Schulordnungs- und Haftungsrecht in NRW, Carl Link Schulmanagement, Verlag Wolters Kluwer Hürth, 2. Aufl. 2024 (Meik)

Rechtsprechungsteil Seite 16

BVerwG – 6 B 13.23 – Täuschungsversuch im Prüfungsrecht

VerfGH BW – 1 GR 21/22 – Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung

VG Köln – 9 L 67/24 – universitäres Hausverbot

1/2024

Harald Gampe/Gerald Rieger, Schulgesetz Nordrhein-Westfalen. Kommentar mit Schaubildern und ausführlichem Stichwortverzeichnis, Verlag F&L Schulorganisation Beckum, 12. Aufl. 2023, 23,00 €, 464 S.

Das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen bildet die rechtliche Grundlage der schulischen Bildung und Erziehung dieses Bundeslandes. Es wurde zuletzt durch das 16. Schulrechtsänderungsgesetz NRW vom 23. Februar 2022 geändert. In der Neuauflage wurden unter anderem folgende aktuelle Themen berücksichtigt:

- im Zusammenhang mit der Leistungsbeurteilung KI-Tools bzw. textgenerierende Systeme (Chat GPT) und die Leistungsbewertung im Distanzunterricht,
- Schutzkonzepte/Handlungsempfehlungen gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch,
- Regelungsprobleme bezüglich der E-Zigaretten bzw. des Nichtraucherschutzgesetzes NRW,
- steuerliche Überlegungen zu Schulkiosken und Schülerfirmen,
- Möglichkeiten und Grenzen des digitalen Lernens.

Der Kommentar von *Gampe/Rieger* beobachtet zuverlässig die Entwicklung des Schulgesetzes NRW und die aktuelle Rechtsprechung. Ebenso werden wichtige Rechtsverordnungen, z. B. die Allgemeine Dienstordnung NRW (ADO NRW) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, und Verwaltungsvorschriften zweckdienlich ausgewertet.

Die Autoren verstehen sich als Ratgeber für Schulen, Schulträger, Schulaufsichtsbehörden und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, und richten sich somit

nicht gezielt an Menschen, die man als schulrechtliche Laien bezeichnen könnte (Schülerinnen/Schüler, Eltern, Lehramtsstudentinnen/-studenten). Da aber unter der adressierten Leserschaft auch nur wenige Volljuristinnen und Volljuristen anzutreffen sind, pflegen die Kommentatoren eine auch für Nicht-Juristen verständliche Sprache. Dabei vermeiden die Autoren Vereinfachungen oder Verwässerungen, die die fachliche Richtigkeit beeinträchtigen können.

Weiterhin sind das klare Schriftbild mit sinnvoller Hervorhebung von Kernbegriffen durch Fettdruck sowie die Wiedergabe von Verwaltungsvorschriften in kursiv dem Verständnis hilfreich. Das gilt ebenso für die Tabellen bzw. Schaubilder, z. B. zu den Aufgaben der Schulträger oder zum inklusiven Unterricht). Das gezielte Nachschlagen gesuchter Begriffe wird durch ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert.

Dieser Kommentar - anders als man es von für Volljuristen über andere wichtige Gesetze verfasste Kommentare kennt - verfolgt nicht das Ziel, die wissenschaftliche Diskussion über die Begrifflichkeit und Systematik des Schulrechts aufzubereiten und durch eigene rechtstheoretisch fundierte Thesen voranzutreiben. Das Schulrecht ist ein von Rechtswissenschaftlerinnen bzw. Rechtswissenschaftlern nur wenig beachtetes Teilgebiet des besonderen Verwaltungsrechts. Auch von daher ist die Ausrichtung dieses Kommentars an den für die schulische Praxis bedeutsamen Fragen nachvollziehbar.

Zuletzt sei noch die Handlichkeit des Kommentars trotz seines Umfangs von 464 Seiten hervorgehoben. Auch das Preis-/Leistungsverhältnis ist sehr gut, sodass im Gesamturteil eine uneingeschränkte Empfehlung gegeben werden kann.

RÜDIGER MEIK, Wuppertal

Der Rezensent ist Lehrer für Rechtswissenschaften und
Deutsch für das Lehramt in der Sek. II am Berufskolleg
Elberfeld der Stadt Wuppertal